

Aktenzeichen: 6 AZR 621/78

LAG Düsseldorf

Urteil des BAG vom 15. Januar 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 78 a; BBiG § 5 Abs. 1 S. 2, § 14 Abs. 2,
§ 18; BGB § 187, 188

Leitsätze:

Ein Weiterbeschäftigungsverlangen nach § 78 a Abs. 2
BetrVG, das früher als drei Monate vor Beendigung des
Ausbildungsverhältnisses erklärt wird, ist unwirksam.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 621/78

14 Sa 1223/77 Düsseldorf

Verkündet am
15. Januar 1980

gez. Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Januar 1980 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Auffarth, die Richterin Michels-Holl und den Richter Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Spiegelhalter für Recht erkannt:

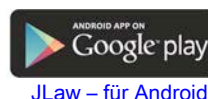
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 5. Januar 1978 - 14 Sa 1223/77 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 16. August 1955 geborene Beklagte zu 1) war bei der Klägerin seit 1. November 1972 in einem Berufsausbildungsverhältnis zur Ausbildung als technischer Zeichner beschäftigt und Mitglied der Jugendvertretung im Betrieb der Klägerin. Nachdem der Beklagte zu 1) die Abschlußprüfung zunächst nicht bestanden hatte, wurde seine Ausbildungszeit verlängert. Als Beendigungstermin war der 28. Februar 1977 vorgesehen.

Die am 22. November 1957 geborene Beklagte zu 2) war ebenfalls bei der Klägerin als Auszubildende im Berufsbild einer technischen Zeichnerin ab 1. August 1973 beschäftigt. Auch sie ist Mitglied der Jugendvertretung. Als Ende ihrer Ausbildungszeit war der 31. Januar 1977 vereinbart.

Beide Beklagte haben mit jeweils am 26. Oktober 1976 der Klägerin zugegangenen Schreiben die Weiterbeschäftigung über das Ende der Ausbildungszeit hinaus verlangt. Gegenüber beiden Beklagten lehnte die Klägerin dies am 4. November 1976 ab, da die Beschäftigungssituation und die weitere Entwicklung in der Konstruktionsabteilung eine Weiterbeschäftigung nicht zulasse.

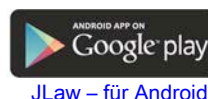
Beide Beklagte haben am 26. Januar 1977 die Abschlußprüfung bestanden.

Mit ihrer am 24. Januar 1977 erhobenen Klage macht die Klägerin geltend, die Weiterbeschäftigungsverlangen beider Beklagten seien unwirksam, weil sie ihr nicht fristgerecht innerhalb von drei Monaten vor Beendigung der Ausbildungsverhältnisse zugegangen seien. Bei der Fristberechnung nach § 78 a Abs. 2 Satz 1 BetrVG komme es auf den vertraglichen Beendigungszeitpunkt des Berufsausbildungsverhältnisses an. Aber auch wenn auf den Prüfungstag als Zeitpunkt der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses abgestellt werde, sei die Frist nicht eingehalten. Im übrigen könne es ihr auch aus betrieblichen Gründen nicht zugemutet werden, mit den Beklagten ein Arbeitsverhältnis fortzusetzen; falls sie dennoch dazu angehalten werde, sei sie gezwungen, andere Arbeitnehmer zu entlassen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Klägerin hat beantragt festzustellen, daß ein Arbeitsverhältnis zwischen ihr und den Beklagten durch deren schriftliche Weiterbeschäftigungsverlangen vom 26. Oktober 1976 nicht begründet werde, hilfsweise ein etwa begründetes Arbeitsverhältnis aufzulösen. Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten blieb erfolglos.

Mit der zugelassenen Revision verfolgen sie ihre Verfahrensziele erster Instanz weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I.1. Die Revision ist gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG (a.F.) statthaft. Sie ist auch form- und fristgerecht begründet worden (§ 74 Abs. 1 Satz 1 und 2 ArbGG a.F.).

2. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. die Entscheidungen des Ersten Senats, BAG AP Nrn. 2 und 3 zu § 78 a BetrVG 1972 und des erkennenden Senats vom 16. Januar 1979 - 6 AZR 153/77 - = [demnächst] AP Nr. 5 zu § 78 a BetrVG 1972) ist das Urteilsverfahren die gebotene Verfahrensart. Hiervon abzuweichen, besteht trotz der Ausführungen der Revision keine Veranlassung.

3. Der Betriebsrat und die Jugendvertretung sind von den Vorinstanzen am Rechtsstreit beteiligt worden, auch das entspricht der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG AP Nr. 2 zu § 78 a BetrVG 1972).

II. Die Revision ist nicht begründet.

1. Entgegen der Auffassung der Revision sind Arbeitsverhältnisse mit den Beklagten nicht etwa zustande gekommen, daß die Klägerin ihrer Mitteilungspflicht nach § 78 a Abs. 1 BetrVG erst verspätet nachgekommen ist. Dem Landesarbeitsgericht ist darin zuzustimmen, die Nichteinhaltung der Frist für die dem Arbeitge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

ber obliegende Mitteilungspflicht nach § 78 a Abs. 1 BetrVG gegenüber einem Auszubildenden, der Mitglied in einem der in § 78 a Abs. 1 BetrVG genannten betriebsverfassungsrechtlichen Organe ist, führe nicht zur Begründung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses, sondern allenfalls zu Schadenersatzansprüchen (vgl. ebenso Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 78 a Anm. 5; Thiele, GK-BetrVG, § 78 a Anm. 38; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 78 a Anm. 6). Dieser Auffassung ist entgegen den Angriffen der Revision schon deshalb zu folgen, weil als Voraussetzung für das Entstehen des unbefristeten Arbeitsverhältnisses in § 78 a BetrVG allein auf das Übernahmeverlangen des Auszubildenden abgestellt wird (vgl. § 78 a Abs. 5 BetrVG), damit also eine Handlung des Auszubildenden erforderlich ist, um das Rechtsverhältnis zu begründen.

2. Auch den Erwägungen des Landesarbeitsgerichts, mit denen es darlegt, daß hier ein Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Berufsausbildungsverhältnisses nicht zustande gekommen ist, pflichtet der erkennende Senat jedenfalls im Ergebnis bei.

Das angefochtene Urteil hat im wesentlichen hierzu ausgeführt: Das Weiterbeschäftigungsverlangen beider Beklagten sei nicht innerhalb der Dreimonatsfrist nach § 78 a Abs. 2 BetrVG gestellt worden und daher nichtig. § 78 a BetrVG sei im Zusammenhang mit § 5 BBiG zu sehen, der Vereinbarungen über die berufliche Tätigkeit nach Ablauf des Berufsausbildungsverhältnisses für nichtig erkläre, sofern sie nicht innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses geschlossen werden. Entsprechend dieser Bestimmung sei auch die Dreimonatsfrist des § 78 a BetrVG gewählt worden, so daß auch die einseitige Erklärung des Auszubildenden außerhalb der Frist nichtig sei. Für die Berechnung der Frist sei hier gleichgültig, ob von dem vereinbarten Ende des Berufsausbildungsverhältnisses oder von der Ablegung der Abschlußprüfung ausgegangen werde, da unter Zugrundelegung der entsprechend anwendbaren Fristberechnung nach § 187 Abs. 2, § 188 BGB die Weiterbeschäftigungsverlangen der Beklagten jedenfalls nicht innerhalb von drei Monaten gestellt worden seien.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

3. Zu Recht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß beide Beklagte ihr Übernahmeverlangen nach § 78 a Abs. 2 BetrVG nicht innerhalb der Dreimonatsfrist vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses erklärt haben. Mit dem Landesarbeitsgericht kann dahingestellt bleiben, ob auf die vertraglich vorgesehene Beendigung durch Ablauf der Ausbildungszeit (§ 14 Abs. 1 BBiG) oder auf die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durch die Ablegung der Prüfung (§ 14 Abs. 2 BBiG) abzustellen ist, da in keinem Fall das Weiterbeschäftigungsverlangen beider Beklagten vom 26. Oktober 1976 innerhalb der gesetzlichen Frist erklärt worden ist. Wird auf die Beendigung der Ausbildungszeit abgestellt, hätte der Beklagte zu 1) frühestens am 1. Dezember 1976 und die Beklagte zu 2) frühestens am 1. November 1976 die Weiterbeschäftigung verlangen können.

Aber auch, wenn vom Zeitpunkt des Bestehens der Abschlußprüfung (§ 14 Abs. 2 BBiG) auszugehen ist, sind die Erklärungen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist abgegeben. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG AP Nr. 1 zu § 14 BBiG), der sich der Senat anschließt, ist die Abschlußprüfung i.S. des § 14 Abs. 2 BBiG erst bestanden, wenn das Prüfungsverfahren abgeschlossen und das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt ist. Beide Beklagten haben das Prüfungsverfahren am 26. Januar 1976 abgeschlossen. Feststellungen dazu, ob das Ergebnis der Prüfung ihnen auch an diesem Tag mitgeteilt worden ist, hat das Landesarbeitsgericht nicht getroffen. Wird zugunsten der Beklagten hiervon ausgegangen, hat das Ausbildungsverhältnis mit dem Ablauf des 26. Januar 1976 geendet. Ausgehend von diesem Tag ergibt die Rückrechnung als Fristbeginn für die Geltendmachung des Weiterbeschäftigungsverlangens den 27. Oktober 1976 (zur Fristberechnung vgl. auch Fitting-Auffarth- Kaiser, aaO, § 78 a Anm. 6). Dieses Ergebnis steht in Übereinstimmung mit den Fristregelungen in § 187 und § 188 BGB, wenn auch beide Vorschriften hier nicht für die Fristberechnung nach § 78 a Abs. 2 BetrVG zugrunde gelegt werden können, da sie ihrem Inhalt nach auf die Berechnung eines Fristendes bei feststehendem Beginn der Frist abstellen, hier jedoch der Beginn der Frist fraglich ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

- 6 -

4. Zutreffend ist auch die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, daß ein außerhalb der Dreimonatsfrist erklärtes Weiterbeschäftigungsverlangen i.S. von § 78 a Abs. 2 S. 1 BetrVG unwirksam ist und demzufolge ein unbefristetes Arbeitsverhältnis hierdurch nicht begründet werden kann. Dem Landesarbeitsgericht ist darin zuzustimmen, daß die Frist nach § 78 a Abs. 2 Satz 1 BetrVG im Zusammenhang mit der Dreimonatsfrist nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BBiG steht.

Nach § 5 Abs. 1 BBiG ist eine Vereinbarung nichtig, die den Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses an der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt. Eine Ausnahme gilt nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BBiG dann, wenn sich der Auszubildende innerhalb der letzten drei Monate des Berufsausbildungsverhältnisses dazu verpflichtet, nach dessen Ende ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit einzugehen. Dieser Vorschrift liegt die Wertung zugrunde, daß der Auszubildende sich nicht früher als drei Monate vor Ablauf des Berufsausbildungsverhältnisses rechtlich binden soll, soweit es die Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb in einem Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit betrifft (BAG AP Nrn. 1, 2 zu § 5 BBiG, Thiele, GK-BetrVG, aaO, § 78 a Anm. 24). § 5 BBiG ist damit eine dem Schutz des Auszubildenden dienende Regelung, demzufolge sind Abreden zu Ungunsten des Auszubildenden, die gegen § 5 BBiG verstoßen, nach § 18 BBiG nichtig. Daraus ist zu schließen, daß auch einseitig der Auszubildende sich nicht früher als drei Monate vor Ablauf des Berufsausbildungsverhältnisses durch eine Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber binden kann. Dies aber ist auch Regelungsgegenstand des § 78 a Abs. 2 BetrVG. Damit muß der Nichteinhaltung der Frist in dieser Bestimmung die gleiche Wirkung beigemessen werden wie in § 5 BBiG (Thiele, GK-BetrVG, § 78 a Anm. 24; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 78 a Anm. 6; Galperin-Löwisch, aaO, § 78 a Anm. 7; Stege-Weinspach, BetrVG, 3. Aufl., S. 162).

Gegen diese Auffassung spricht entgegen der Revision nicht, daß § 78 a Abs. 2 BetrVG dem Auszubildenden ein Recht einräumt,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

durch sein Übernahmeverlangen ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Dauer zu begründen. Es ist nicht zu übersehen, daß durch die Ausübung dieses Rechts sich die gleichen Bindungen ergeben, die nach § 5 Abs. 1 BBiG der Auszubildende nur während der letzten drei Monate seines Ausbildungsverhältnisses eingehen soll.

Unabhängig hiervon folgt die Unwirksamkeit des außerhalb der Dreimonatsfrist des § 78 a Abs. 2 BetrVG erklärten Übernahmeverlangens auch daraus, daß der Auszubildende, der Mitglied eines betriebsverfassungsrechtlichen Organs ist, die vom Gesetzgeber ihm eingeräumte Befugnis, ein Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber kraft einseitiger Erklärung zu begründen, nur innerhalb der Dreimonatsfrist ausüben kann. Fehlt es an diesem Merkmal, weil die Erklärung zu früh oder auch zu spät abgegeben wird, kann die im Gesetz vorgesehene Wirkung nicht eintreten. Die Beklagten hätten allen Anlaß gehabt, nach dem Ablehnungsschreiben der Klägerin vom 4. November 1977 ihre Weiterbeschäftigungsverlangen innerhalb der Dreimonatsfrist zu wiederholen. Das ist nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts unterblieben.

gez.: Dr. Auffarth Michels-Holl Dr. Leinemann
Döring Spiegelhalter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

